

zeln statt mit allen zu thun hatte“.¹⁸⁵ Als erstes wurde zur Ausscheidung der Untauglichen von den Tauglichen Mass genommen. Bisher war die Mindestgrösse auf fünf Wiener Schuh festgesetzt worden. Dadurch gab es „viele Befreiungen von Burschen, welchen kaum einige Striche fehlten“.¹⁸⁶ Da sie sonst „untersetzt und von eigentlichem Schlage für Jäger waren“,¹⁸⁷ wurde das Mass um einen Zoll auf vier Schuh und elf Zoll gesenkt.¹⁸⁸ Dies entsprach dem für das Tiroler Jägerregiment vorgeschriebenen Mindestmass.¹⁸⁹ Der Vorgang des Messens wurde genauestens beschrieben. So musste der „Conscribirte . . . sich mit blossen Füßen, welche bey den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen abgeschlossenen Knien, aus der Hüfte gehoben in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Massholzes stellen“,¹⁹⁰ damit die Grösse exakt ermittelt werden konnte. Auch bei diesem Vorgang, so lässt die sehr detaillierte Art der Beschreibung vermuten, hatte es früher Anlass zu Unstimmigkeiten gegeben.

Der weitere Ablauf war im Prinzip gleich wie 1837; auffällig ist die weiter ausgreifende Beschreibung der Vorgänge und die Suche des Oberamtes nach gesicherten Entscheidungskriterien für alle möglichen Vorkommnisse.

Der zweite Abschnitt des Titels III (§§ 43–49), „Von der *Aushebung*“,¹⁹¹ brachte als Neuerung die Vorschrift, dass die Aushebung nur noch durch die Reihenfolge der Nummern bestimmt wurde.¹⁹² Dies war bedingt durch die Aufhebung der früher üblichen gemeindeweisen Auswahl der Dienstpflichtigen, welche nicht nach der ununterbrochenen Abfolge der Zahlen durchzuführen gewesen war.

Die für den Dienst im Militär Ausgewählten wurden am 16. April jeden Jahres dem Militärkommando übergeben,¹⁹³ womit die eigentliche Rekrutenzeit begann. Als Erweiterung der Möglichkeiten, ausserhalb der ordentlichen Losung Soldaten für das Militär zu bestimmen, wurde verordnet, dass „lockere Burschen, welche sich den Polizeigesetzen der Heimat nicht fügen, ohne Passschriften im Ausland herumwandern, ohne einigen Verdienst zurückkehren“, vom Oberamt dem Kontingent eingereicht werden konnten.¹⁹⁴ In der Begründung führte das

Oberamt an, dass diese aus den österreichischen Gesetzen übernommene Massregel vor allem angebracht wäre, „zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sittlichkeit gegen Nachtschwärmer, Trunkenbolde und zuchtlose Burschen, die sich keiner Ordnung fügen [wollten], besonders jene die ohne Geld aus Frankreich und der Schweiz [zurückkehrten]“.¹⁹⁵ Die militärische Zucht, so erwartete das Oberamt, würde dieses unerwünschte Verhalten verändern.

Der dritte Abschnitt von Titel III (§§ 50–59)¹⁹⁶ hatte die „*Zurückstellung*“¹⁹⁷ oder *Befreiung* vom Militärdienst zum Thema. Wie bei den anderen Abschnitten ist auch hier festzustellen, dass eine Ausweitung der angeführten Bestimmungen erfolgte. Es wurde klar getrennt zwischen „zeitlich Befreiten“¹⁹⁸ und „gänzlich Befreiten“.¹⁹⁹ Die Liste der zeitlich Befreiten führte 14 Gruppen an, die in diese Kategorie fielen. Zu den schon 1837 aufgenommenen zeitlich Befreiten kamen neue Gruppierungen hinzu, wie etwa „Postexpeditoren und Postschreiber, die bei einer solchen Poststation angestellt und beeidet sind, welche einer Witwe oder einer verwaisten Familie überlassen“ war.²⁰⁰ Aus jeder Familie wurde ein Sohn zeitlich befreit, sofern er nicht durch „Müssiggang oder sittenlose Lebensart“ sich dieser Begünstigung unwürdig machte.²⁰¹ Im Kommentar zu dieser Bestimmung führte das Oberamt an, es trete häufig der Fall ein, dass „Söhne . . . den Eltern eine wahre Last [seien], sie verstossen und misshandeln oder nur kurz von der Conscription Besserung“ zeigten.²⁰²

Von dem Recht der Befreiung war der uneheliche Sohn ausgeschlossen, da uneheliche Kinder nach § 165 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Rechten der Familie überhaupt ausgeschlossen waren. So galt die Bestimmung, dass „ein unehelicher Sohn in Militär-Befreiungsrücksichten auf seinen ehelichen Bruder als nicht vorhanden“ zu betrachten war.²⁰³ Ebenfalls als „nicht vorhanden anzusehen“ waren die Schwestern eines Sohnes, wenn es um die Beurteilung der Befreiung ging.²⁰⁴ Die Begründung für diese Massnahme war einfach: Die Schwestern konn-